

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstrasse 8  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)  
Begutachtungsverfahren  
BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Wien, am 20. September 2010

### **Grundsätzliches zum „sKp“**

1. Der vorliegende Entwurf ist in seiner Gestaltung sehr uneinheitlich. Zwei Bereiche sind grundlegend: Die Abschaffung der Abschöpfung der Bereicherung und Neuschaffung eines Verfalls inklusive einer bedeutenden Änderung bei der Einziehung einerseits, die Schaffung einer Art „Kronzeugenregelung“ andererseits. Die Bezeichnung als „Neuordnung des Verfalls“ (Vorblatt) ist unzutreffend, weil der Entwurf eine völlige Umgestaltung bedeutet und darüber hinaus von einer „Ordnung“ nicht wirklich gesprochen werden kann. Der dritte Bereich „Wirtschaftskompetenzzentren“ ist im Vergleich dazu keine grundlegende Neuerung.
2. Auffallend ist, dass die Erläuterungen zu den Kompetenzzentren am umfassendsten sind, die Erläuterungen zum Verfall neuen Typs und vor allem zur Änderung der Einziehung so gut wie gar nicht vorhanden sind. Angesichts der Tatsache, dass die Abschöpfung der Bereicherung eine eingehende Gesetzwerdungsgeschichte bis 1996 hat (siehe zur Situation vor 1996 *Fuchs*, ÖJZ 1990, 554 = StPdG XVIII, 107; *Schmoller*, ÖJZ 1990, 257 und 300 mit dem Begriff „Irrgarten“ im Titel seines Beitrages) und auf einem dogmatischen Fundament aufgebaut ist, wäre doch eine etwas eingehendere Begründung für den vorliegenden Entwurf zu erwarten gewesen. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf mit „strafrechtlicher Kompetenz“ betitelt ist, die wenigen Erläuterungen lassen hier aber eher auf das genaue Gegenteil schließen. Nicht einmal Gedanken aus der Zeit vor der Reform 1996 wurden in irgendeiner erkennbaren Form verarbeitet, dabei begibt man sich mit dem Vorschlag durchaus auf den Weg in diese vergangene Zeit. Daher wären Überlegungen zum

Verfall alten Typs nach § 20 StGB idF BGBl 605/1987 zu erwarten gewesen. Es zeugt nicht von Seriosität und Kompetenz, einschlägige Erkenntnisse schlicht auszublenden. Da in diesem Bereich offenbar das deutsche Recht zum Teil Vorbild war, hätten zur Erläuterung auch deutschen Kommentare herangezogen werden können, die in ausreichender Zahl vorhanden sind. Sie hätten zum Teil sogar zur Absicherung von Teilen des vorliegenden Entwurfes herangezogen werden können. Aber selbst das erfolgte nicht.

3. Falls die Änderung im Bereich des StGB Ausdruck des politischen Willens zur raschen Änderung um (fast) jeden Preis ist – die mangelnden und mangelhaften Erläuterungen weisen darauf hin –, erübrigen sich wohl eingehende Stellungnahmen. Dann gilt es nur hervorzuheben, dass kein Rechtsbereich, vor allem aber nicht das Strafrecht als Ort für politische Schnellschüsse geeignet ist. Der größte mediale Druck rechtfertigt nicht, eine derartige grundlegende Reform ohne eingehende Analysen durchzuführen. Die Stellungnahme soll in diesem Bereich offenbar fehlendes Problembewusstsein wecken. Auf einzelne Punkte könnte sodann konstruktiv eingegangen werden, wenn der Entwurf (als solcher und nicht als RV) entsprechend überarbeitet wurde.
4. Die Schaffung einer Art „Kronzeugenregelung“ ist natürlich an sich eine bedenkliche Sache: Der Staat handelt mit einem Straftäter und gewährt ihm für seine Mitarbeit Milde (in Form einer diversionellen Erledigung), somit einen Vorteil, den der Täter andernfalls nicht erhalten hätte. Letztlich ist auch das eine Form von Korruption, nur eine staatlich sanktionierte.
5. Der Begriff des „Kompetenzzentrums“ ist modern und positiv besetzt. Auch größere Firmen schaffen sich Kompetenzzentren (google zeigt etwa ein Kompetenzzentrum einer Schuhfirma an!), nun auch die Justiz. Der Begriff verkauft sich sicher gut, jedoch sollten Gesetze keine Werbeträger sein. Es gibt auch keinen Auslegungsgrundsatz, wonach Gesetze im Sinne der größten politischen Werbewirksamkeit auszulegen sind. Modewörter sind zu vermeiden, vor allem, wenn dadurch keine Klarheit erzeugt wird. Der modische Begriff ist abgesehen vom positiv besetzten Wort „Kompetenz“ nichtssagend und beliebig. Es geht doch um die Schaffung einer eigenen (besonderen) „Wirtschaftsstaatsanwaltschaft“. Wenn das so ist, soll man sie auch so bezeichnen. Der Begriff „Wirtschaftsstaatsanwaltschaft“ zeigt inhaltlich, dass es sich um Wirtschaft und um Staatsanwaltschaft handelt und ist somit ausdrucksstärker als Kompetenzzentrum. Er hat ein Gegenstück mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft und lässt sich mit „WiStA“ (vgl KStA) besser abkürzen als „WKZ“ („WiKZ) oder wie auch immer. Beim Gericht könnte man allenfalls vom „Landesgericht in Wirtschaftsstrafsachen“ sprechen. Vielleicht klingt das im politischen Ohr nicht so ausdrucksstark, aber es geht doch – hoffentlich – um die Sache und nicht um das politische Gehör. Beim Gericht ist es aber fraglich, ob Abteilungen – und mehr soll es auch nicht sein – derart hochtrabend bezeichnet werden sollen. Entscheidend ist ohnedies nicht die Bezeichnung, sondern die Kompetenz. Diese zu erreichen und sodann auf Dauer zu erhalten ist im Übrigen das viel größere Problem.

## Punktuelle Stellungnahme

### Anmerkungen zu § 20 StGB in der Fassung des Entwurfes

6. Mit dem Abgehen vom Nettoprinzip ändert sich der Charakter des Rechtsinstituts ganz erheblich. Es handelt sich nicht mehr um einen quasi-konditionellen Ausgleichsanspruch, sondern um eine Strafe (siehe *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> Vor §§ 20 – 20c Rz 16; vgl schon die Einsicht in RV StRÄG 1996, 27; *Platzgummer*, WK<sup>1</sup> § 20 Rz 1: Verfall ist eine Nebenstrafe; zum Meinungsstreit in Deutschland: ua *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>28</sup> Vorbem § 73 Rz 19; *Herzog* NK<sup>2</sup> Vor §§ 73 ff Rz 8 mwN). Entsprechende, auf diesen Charakterwandel sich beziehende Gedanken fehlen in den Erläuterungen. Dabei hätte ein Blick in die österreichische (*Schmoller*, ÖJZ 1990, 306; immerhin Verständnis für das Bruttoprinzip beim Verfall zeigend (!) *Fuchs*, ÖJZ 1990, 551) und deutsche Literatur (zB eben *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>28</sup> Vorbem § 73 Rz 19) dieses Problem augenscheinlich gemacht.
7. Diese Charakteränderung hat zweierlei Bedeutung: Zum einen gilt es zu überlegen, wie sich die Strafe mittels Verfalls zur Geld- oder Freiheitsstrafe verhält. Das muss wohl bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, damit eine schuldangemessene Strafe verhängt wird (vgl schon *Fuchs*, ÖJZ 1990, 552). Auch derartige Gedanken finden sich nicht in den Erläuterungen. Als Strafe kann der Verfall nur ausgesprochen werden, wenn sich der Täter schuldhaft verhalten hat (vgl *Platzgummer*, WK<sup>1</sup> § 20 Rz 4). Gewinnbeseitigungen bei Dritten und auch Erben sind somit ausgeschlossen. Damit ist der neue Verfall im (theoretischen) Anwendungsbereich enger als die gegenwärtig geltende Abschöpfung der Bereicherung, was klar ist, denn es geht mit dem Entwurf nicht mehr um die unrechtmäßige Bereicherung. Der Umfang der zu berücksichtigenden Aufwendungen war ohnedies nicht breit (vgl *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20 Rz 24 ff); das dürfte nicht wirklich das Problem gewesen sein. Man kann nur hoffen, dass hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche nicht ebenso vorgegangen wird, nur um die Zahl der Zusprüche durch die Gerichte zu erhöhen.
8. Für diese, verfehlt als „Neuordnung“ bezeichnete Änderung der geltenden Rechtslage in dieser Form gibt es keine sachlichen Gründe. Internationale Vorgaben, auf die sich die Erläuterungen beziehen, erfordern kein Bruttoprinzip (vgl *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> Vor §§ 20 – 20c Rz 18); hier erschöpfen sich die Erläuterungen in bloßen Behauptungen. Auch alle übrigen in den Erläuterungen genannten Stellungnahmen machen den vorliegenden Entwurf nicht erforderlich. Gerade der Strafcharakter des neuen Verfalls macht eine Beweislastumkehr unmöglich, weshalb der Entwurf nicht dem Gedanken der MDG folgt.
9. Auch erscheint die Änderung keineswegs eine leichtere Handhabung zu ermöglichen, da es sich nunmehr um Strafen handelt und dementsprechend bei der Strafzumessung – über mögliche Härtefälle hinaus – entsprechende Gedanken gemacht werden müssen. Warum das Nettoprinzip Schwierigkeiten macht, wird nicht näher dargelegt. Dies wäre anhand der klaren Fallgruppen, die sich in *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20 Rz 24 ff finden, doch ohne

weiteres möglich. Darüber hinaus erfasst die Abschöpfung der Bereicherung in der heutigen Rechtslage auch die geforderten indirekte Erträge, vgl *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20 Rz 11 ff, 29 ff, 47 ff sowie zur Korruption Rz 40 ff.

10. Der Entwurf geht von einer Gegenstandsbezogenheit des Verfalls aus. Empfangene Dienstleistungen sind zB keine Gegenstände, aber auch keine Nutzung und kein Surrogat und können nicht sichergestellt/beschlagnahmt werden. Will man ersparte Aufwendungen erfassen, ist der Verfall nicht mehr gegenstandsbezogen; die Materialien wissen nicht ganz genau, was der Verfall nun ist bzw sein soll. Das zeigt sich auch darin, dass neben der Gegenstandsbezogenheit auf alle wirtschaftlichen Vorteile abgestellt wird, die sich in Zahlen ausdrücken lassen. Letztlich wird ein Verfall, wie er im Entwurf beschrieben ist, zum Teil gegenstandsbezogen sein, zum Teil nicht – so wie es auch der Verfall des § 20 StGB bis 1996 war (siehe dazu *Platzgummer*, WK<sup>1</sup> § 20 Rz 2 f und Rz 7 f).
11. Abs 3 erscheint für sich merkwürdig. Man fragt sich, warum die Vermögenswerte nicht sichergestellt sind. Faktische Hindernisse? Letztlich könnte man faktisch immer auf eine Sicherstellung verzichten, vielleicht wäre das aus Gründen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in einigen Fällen sogar geboten. Denn dann sind die Gegenstände eben nicht sichergestellt, und man kann einen Verfallsersatz (vgl zu dessen Strafcharakter *Fuchs*, ÖJZ 1990, 546 zur früheren Wertersatzstrafe) aussprechen. Das wäre geradezu verfahrensvereinfachend; diese Tendenz hat es im Übrigen im Zusammenhang mit den Verfallsregeln vor 1996 gegeben (vgl OGH EvBl 1978/64, *Fuchs*, ÖJZ 1990, 545). Auch wenn die Erläuterungen nicht viel sagen, das dürfte wohl nicht beabsichtigt sein.
12. Was auch immer gewollt ist, in dieser Form macht der Entwurf die Vollziehung nicht einfach, jedenfalls nicht einfacher. Wenn wirklich auf das Bruttoprinzip umgestellt werden soll, bedarf es eingehender Gestaltungsüberlegungen, die über den Entwurf und seine wenigen Erläuterungen weit hinaus gehen. Ein politischer Schnellschuss erzeugt Schäden, die kaum gut zu machen sind. Das sollte hinreichend aus anderen Bereichen klar sein, die zum Teil die Strafjustiz beschäftigen und einer strafrechtlichen Aufarbeitung harren (Stichwort: Privatisierungen ua).
13. Abs 4 eröffnet die Möglichkeit einer Schätzung, was auf eine Verdachtsstrafe hinauslaufen könnte.

### **Anmerkungen zu § 20a StGB in der Fassung des Entwurfes**

14. § 20a Abs 1 Z 1 enthält einige Probleme: Wenn der Dritte eine geringere als eine gleichwertige Leistung erbringt, darf ihm der gesamte Vermögenswert mittels Verfall abgenommen werden? Der Dritte wird bestraft, ohne ein Delikt begangen zu haben. Dafür gibt es keinen Grund; hierin liegt ein klarer Verstoß gegen das Recht auf Eigentum. Wenn der Dritte Geldwäscherei begeht, ist der Verfall ohnedies nach § 20 Abs 1 möglich.
15. Offenbar wird der Gegenstand kontaminiert. Dieses Problem hat sich auch bei der Geldwäsche gestellt. Dort hatte man Sorge, dass es bald nur mehr kontaminierte Gegenstände

gibt (vgl dazu etwa *Fuchs/Reindl-Krauskopf* BT I<sup>3</sup> 195; *Klippl*, Geldwäscherei (1994), 138 ff). Dieses Problem dürfte den Verfassern des Entwurfes entgangen sein. Schließlich gibt es die Vermögenswerte nach § 20 Abs 1, aber auch deren Surrogate (§ 20 Abs 2). Irgendwann ist dann uU jeder Vermögenswert zumindest ein Surrogat und könnte für verfallen erklärt werden. Das ist wohl zu weitgehend, auch wenn das in den Erläuterungen genannte Ziel, Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen, damit tatsächlich erreicht wird.

16. Es stellt sich hier auch die Frage, wann eine Leistung „gleichwertig“ ist. Gerade die Beratungshonorare, die zuletzt immer durch die Zeitungen geistern, zeigen, dass man sich mit Fragen der Gleichwertigkeit schwer tut. Und die Erläuterungen zeigen das auch, denn sie sagen gar nichts dazu.
17. Bei Gegenstandsbezogenheit ist eine Teilung, wie es wohl § 20a Abs 1 Z 2 verlangt, nur schwer möglich. Aber vielleicht ist der Verfall auch nicht gegenstandsbezogen – das bleibt letztlich unklar.
18. In § 20a Abs 1 Z 2 sind weniger Fälle als de lege lata enthalten. Es stellt sich hier auch die Frage, wie sich der neue Verfall zum Rückstellungsverfahren verhält (vgl dazu *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20a Rz 17 f). Überhaupt kommt das Opfer der Straftat nicht vor: Werden Gegenstände gestohlen, so könnten diese als Beute nach § 20 Abs 1 des Entwurfes für verfallen erklärt werden. § 20a passt hier nicht wirklich, denn bei sichergestellter und beschlagnahmter Beute kann der Täter von sich aus keine Ansprüche befriedigen. Dieses Ergebnis erscheint aber als wenig sinnvoll. Ob die Strafwirkung durch die Rückstellung erreicht wird (Abs 1 Z 3) ist ebenso fraglich (siehe gleich Punkt 19).
19. Der Verfall neuen Typs ist eine Strafe. Wie soll die Wirkung einer Strafe durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht werden? Diese müsste wohl auch Strafcharakter haben. Näheres findet sich in den Materialien nicht – ist vielleicht das in *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20a Rz 19 ff Beschriebene gemeint?
20. Der unverhältnismäßige Verfahrensaufwand ist schon bei der heutigen Abschöpfung der Bereicherung wenig sinnvoll (vgl Kritik bei *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20a Rz 38). Warum gerade dieses Element erhalten blieb, weiß wohl niemand.
21. Zum Ausgleich fehlt eine Härtefallklausel. Die Erläuterungen meinen, dass Verfahrensaufwand und Härtefälle dasselbe sind. Dafür sind viel Phantasie und ein Abheben vom Wortlaut nötig. Aber die Erläuterungen zeigen das ohnedies, wenn sie es dem Begutachtungsverfahren überlassen, diese Frage zu klären. Die Frage ist eindeutig zu bejahen – eine Härtefallklausel ist erforderlich (vgl dazu schon *Fuchs*, ÖJZ 1990, 552; eingehender dazu *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20a Rz 41 ff; siehe § 20 Abs 4 StGB vor der Reform 1996 und dazu wiederum *Platzgummer*, WK<sup>1</sup> § 20 Rz 10; zur deutschen Rechtslage siehe § 73c dStGB). Eine Begründung für die Härtefallklausel und deren Bedeutung hätte der österreichischen Literatur entnommen werden können, deren Inhalt wohl bekannt sein dürfte.

22. *Schmoller*, ÖJZ 1990, 301 hat 1990 überlegt, ob nicht eine bedingte Nachsicht hinsichtlich des Verfalls eingeführt werden sollte. Mit dem Entwurf ist diese Frage natürlich wieder aktuell.

### **Anmerkungen zu § 20b und c StGB in der Fassung des Entwurfes**

23. § 20b Abs 1 entspricht dem heutigen § 20b Abs 1 (zu dessen pönalen Charakter *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> Vor §§ 20 – 20c Rz 28; § 20b Rz 2).

24. § 20b Abs 2 enthält nun auch eine Verfallsersatzstrafe und ist in dieser Form ganz neu. Und auch dogmatisch ganz neu: Eine Verdachtsstrafe! Wie das mit der Verfassung vereinbar sein soll, bleibt offen und wird in den Erläuterungen auch gar nicht angesprochen (siehe zu den Bedenken bereits *Fuchs*, ÖJZ 1990, 552; zur Vereinbarkeit der erweiterten Abschöpfung de lege lata und damit zu den einzuhaltenden Grenzen vgl *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20 Rz 87; *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>28</sup> § 73d Rz 2 mwN). In der Hoffnung, dass Strafgerichte weiterhin verfassungsrechtlich problematische Gesetze nicht an den VfGH herantragen (vgl zum Umgang mit verfassungsrechtlichen Bedenken in diesem Sinn eindrucksvoll OGH 13 Os 26/10p vom 17.6.2010), könnte man sich derartige Verfassungswidrigkeiten leisten. Allerdings könnte der EGMR in Straßburg ein Problem bereiten (Unschuldsvermutung; vgl *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>28</sup> § 73d Rz 2 mwN). Im Vergleich zur derzeitigen erweiterten Abschöpfung erscheint der Entwurf abgesehen von seinem Strafcharakter auch als weniger bestimmt (vgl *Fuchs/Tipold*, WK<sup>2</sup> § 20 Rz 87). Eine derartige Regelung ist verfassungs- und menschenrechtlich unzulässig.

25. § 20c Abs 1 ist weiter als § 20a Abs 1 Z 1. Das erscheint nicht als sachgerecht.

### **Anmerkungen zu § 26 StGB in der Fassung des Entwurfes**

26. Mit der Einführung der Z 2 wird der Charakter der Einziehung als vorbeugende Maßnahme geändert. In deren Anwendungsbereich ist die Einziehung nun eine Strafe (vgl dazu *Eser* in *Schönke/Schröder*, StGB<sup>28</sup> Vorbem § 73 Rz 14; *Herzog* NK<sup>2</sup> Vor §§ 73 ff Rz 10)! Das sagen die kursorischen Erläuterungen nicht. Mit dem Entwurf werden nun 2 Strafen vorgesehen. Wie allerdings eine Strafe verhängt werden kann, ohne dass es einen Täter gibt (Abs 3), wird in den Erläuterungen nicht erklärt.

27. Mit dieser Reform kommt es nun wieder zu einer Vermengung von Strafe – vorbeugender Maßnahme und Gewinnabschöpfung, wie sie *Schmoller*, ÖJZ 1990, 305 für die Rechtslage vor 1996 beklagt und dessen Änderung er gefordert hat.

28. Internationale Vorgaben, die so eine dogmatische Konstruktion erforderlich machen, sind weder ersichtlich noch in den Erläuterungen angeführt.

29. Mit „gehören“ wird wohl das Eigentum gemeint sein. Was mit „Zustehen“ gemeint ist, bleibt offen. Hierzu schweigen die Erläuterungen. Wenn Dritte Eigentümer sind, ist fraglich, auf welcher verfassungsrechtlichen Basis die Bestrafung Dritter zulässig ist. Wohl gar nicht. Sollte sich § 26 Abs 2 2. Satz auf § 26 Abs 1 Z 2 beziehen, dann sollte dies klargestellt werden. Und selbst hier ist fraglich, ob diese Einschränkung bei ungefährlichen Gegenständen sachlich gerechtfertigt werden kann.
30. Der Wortlaut der Z 2 ist im Übrigen sehr weit. Nicht nur das Küchenmesser, das der Mörder, verwendet hat, könnte eingezogen werden, sondern auch der Anzug, den der Betrüger getragen hat, um seriös zu erscheinen. Beim Beitragstäter könnte etwa das Auto eingezogen werden, mit dem er den Betrüger zur Bank gebracht hat. Hier drängt sich dann noch die Frage der Verhältnismäßigkeit auf (siehe dazu *Schmoller*, Paßt der Verfall nach §§ 17 ff FinStrG ins System strafrechtlicher Sanktionen? in *Leitner* (Hrsg) Finanzstrafrecht 1996 – 2002, 248 ff).
31. Darüber hinaus ist die Abgrenzung zum Verfall neu gar nicht so einfach und hätte doch einiger Überlegungen bedurft.

#### **Anmerkungen zu den verfahrensrechtlichen Änderungen in Hinblick auf die Änderungen der §§ 20 ff StGB in der Fassung des Entwurfes**

32. Es ist genauer zu prüfen, ob all diese minimalen Änderungen genügen, um den materiellen Änderungen gerecht zu werden. Dies hat der Entwurf nicht bedacht. Immerhin gilt es den Strafcharakter zu berücksichtigen. Daher scheidet – abgesehen von § 26 Abs 1 Z 1 – ein objektives Verfahren aus (vgl *Platzgummer*, WK<sup>1</sup> § 20 Rz 4 mwN).
33. Zusammenfassend gesagt sollte dieser Bereich aus dem Gesetzesentwurf genommen werden und einer eingehenderen Überarbeitung zugeführt werden. Derartige Fragen passen ohnedies auch nicht unter den Titel des hier vorgestellten Entwurfes – Verfall etc hat nichts mit strafrechtlicher Kompetenz, den Kompetenzzentren und der „Kronzeugenregelung“ zu tun. Insofern bleibt der Wert des übrigen Entwurfes erhalten und wird sogar gesteigert, da er in den übrigen Bereichen als aus einem Guss verfasst erscheint.

#### **Anmerkungen zu § 20b StPO in der Fassung des Entwurfes**

34. Der Begriff „Kompetenzzentrum“ ist trotz seiner Moderne und positiven Besetzung durch den klareren und eindeutigen Begriff der Wirtschaftsstaatsanwaltschaft zu ersetzen. Dieser kann auch klar als „WiStA“ abgekürzt werden (siehe dazu oben Punkt 5).
35. Der Zuständigkeitskatalog ist mit dem Blick auf die Schadensbeträge sehr unausgewogen. Nicht jeder Verstoß gegen § 255 AktG bedarf genauer wirtschaftlicher Kenntnisse. Darüber hinaus darf an den Abgrenzungsstreit § 127 – § 148a StGB erinnert werden. Für umfassende Bankomatabhebungen wäre die WiStA nicht zuständig, da § 128 Abs 2 StGB

nicht aufgezählt ist. Auch wäre an eine Aufnahme des § 153d Abs 2 zu denken. Hier ist Nachbesserungsbedarf gegeben.

36. Auch ist zu überlegen, ob die Zuständigkeitskataloge zwischen WiStA und KStA ausgewogen ist. Bei der Untreue ist § 313 StGB das Abgrenzungsmerkmal, wiewohl hier die Wirtschaftskompetenz wohl für die Sachverhaltsklärung entscheidender wäre als die Korruptionskompetenz.
37. Viel wichtiger als die Bezeichnung ist die Frage, wie die Wirtschaftskompetenz erreicht und dann auf Dauer erhalten wird: Hier müssen wohl ausreichend Anreize geschaffen werden, dass kompetente StaatsanwältInnen bei der WiStA bleiben und nicht nach kurzer Zeit zur OStA oder zu den OLGs etc abwandern.

#### **Anmerkungen zu § 23 Abs 1a StPO in der Fassung des Entwurfes**

38. Bei der Beendigung des Ermittlungsverfahrens kann der OGH wohl nur feststellen, dass sie rechtswidrig erfolgt ist. Zum Nachteil des von einer solchen Beendigung Betroffenen kann die Entscheidung keine Fortsetzung aussprechen. Die Sinnhaftigkeit der Regelung erscheint daher als fraglich.

#### **Anmerkungen zu § 32a StPO in der Fassung des Entwurfes**

39. Der Begriff „Kompetenzzentrum“ ist auch beim Gericht zu vermeiden. Zu denken wäre zB an die Bezeichnung „Landesgericht in Wirtschaftsstrafsachen“ oder „Wirtschaftsstraflandesgericht“ (WiStrLG), sofern das überhaupt nötig ist (unten Punkt 42).
40. An sich hat dieses Kompetenzzentrum eine gespaltene Eigenschaft. Zum einen kann es die Zuständigkeit nicht von Amts wegen prüfen lassen, zum anderen aber durch das OLG delegiert bekommen. Diese Konstruktion ist etwas unklar. Ein Vorgehen nach § 213 Abs 6 sollte zulässig sein, wenn es um die örtliche Zuständigkeit geht. Der Entwurf schließt das aus. Aber auch bei der sachlichen Zuständigkeit innerhalb des Zentrums wäre das geboten. Einzig die Frage, ob das Zentrum oder die normale Abteilung zuständig ist, sollte nicht an das OLG gebracht werden. Das gilt aber ganz allgemein, ergibt sich aber nicht aus Abs 3 2. Satz des Entwurfes.
41. Wenn tatsächlich nur Sonderabteilungen gesetzlich abgesichert werden sollen, genügt eine Regelung im GOG.

### **Anmerkungen zu § 194 StPO in der Fassung des Entwurfes**

42. Der Verzicht auf Zustellnachweise ist bedenklich. Er sollte überdacht werden. Nur so kann sicher sein, dass eine Verständigung erfolgt ist. Probleme mit der Abgabestelle sollten auf andere Art gelöst werden.
43. Auf Verständigungen der reinen Anzeiger sollte verzichtet werden. Hier würden wohl vor allem Querulanten Verständigungen erhalten und in ihrem Querulantentum unterstützt werden. Es ist auch sonst kein rechtliches Interesse vorhanden, als bloßer Anzeiger vom Verfahrensausgang verständigt zu werden. Im Regelfall wird der Anzeiger aber ohnedies Opfer oder Zeuge sein und daher am Verfahren teilnehmen.

### **Anmerkungen zu § 209a StPO in der Fassung des Entwurfes**

44. Die „Kronzeugenregelung“ ist staatlich zulässige Korruption: hier außerordentliche Milde dort Mitarbeit an der Strafverfolgung; es kann der Eindruck des Loskaufens entstehen.
45. Der Begriff „freiwillig“ ist auslegungsbedürftig. Wird er wie in § 16 StGB verstanden, dann ist er recht eng. Drucksituationen würden der Zusammenarbeit entgegenstehen. Ist das sinnvoll? Dies bedeutet auch eine Gefahr für den „Kronzeugen“ und reduziert den Wert der Absprache. Immerhin könnte der Rechtsschutzbeauftragte eine Fortführung beantragen.
46. „Entscheidend“ fördern ist sehr unbestimmt. Auch hier besteht ein Risiko für den Zeugen und somit eine geringere Attraktivität der Zusammenarbeit. Dasselbe gilt beim „führend“ tätig sein. Das Risiko besteht durch die Fortsetzungsmöglichkeit durch den Rechtsschutzbeauftragten.
47. Durch den Ausschluss der Sexualdelikte ist dieses Institut für das Eindringen in Kinderpornographieringe oder das Rotlichtmilieu ausgeschlossen. Ist das wirklich sachgerecht/sinnvoll? Hier könnten die, allerdings durchaus bedenklichen anderen Kriterien (Prävention) genügen, um wertungswidrige Ergebnisse zu vermeiden.
48. Anders problematisch ist die Sicherstellung iSd Abs 1 Z 3. Hier entsteht die Möglichkeit, sich freizukaufen.
49. Natürlich bedeutet Abs 2 eine Einschränkung. General- und spezialpräventive Überlegungen stehen beim reinen Loskaufen einem Rücktritt entgegen, aber auch bei den anderen Fällen, was wiederum ein Risiko für den Zeugen bedeutet. Ob diese Regelung somit ausreichend attraktiv ist, Kronzeuge zu werden, erscheint zweifelhaft. Immerhin wird dadurch verhindert, dass sich Schwerverbrecher freikaufen können, Täter, die die 500.000

Eurogrenze nicht erreichen aber bestraft werden. Dennoch ist fraglich, ob die Regelung nicht dennoch gleichheitswidrig ist.

50. Damit zeigen sich bloß Probleme einer Kronzeugenregelung im Rechtsstaat. Da sind Bruchstellen wohl zwingend.
51. Abs 4 und Abs 5 werden erst durch die Erläuterungen klar. Hier sollte der Gesetzestext nachgebessert werden. Das gilt insbesondere für Abs 5, dessen Bezug auf Abs 4 nicht so eindeutig ist.

### **Anmerkungen zum StAG**

52. Gerade beim StAG zeigt sich, dass die Bezeichnung „Kompetenzzentrum“ völlig verfehlt ist. Auf die Fähigkeiten Bedacht zu nehmen erscheint als zu wenig. Sie sind Grundvoraussetzung für die Zuteilung.
53. Es ist fraglich, ob hier nicht eine Anlehnung an die KStA auch im Ort der Regelung erfolgen sollte (§ 2b?).
54. Es sollte sicher gestellt werden, dass Staatsanwälte lange bei der WiStA arbeiten. Nur dann kann die Wirtschaftskompetenz erhalten bleiben (schon oben Punkt 37).
55. Ob mit der genannten Dotation wirkliche ExpertInnen für die WiStA gefunden werden können, kann füglich bezweifelt werden.

### **Anmerkungen zum GOG**

56. Der Begriff „Kompetenzzentrum“ ist auch beim Gericht zu vermeiden. Zu denken wäre zB an die Bezeichnung „Landesgericht in Wirtschaftsstrafsachen“ oder „Wirtschaftsstraflandesgericht“ (WiStrLG). Es ist aber wohl ausreichend, die Abteilungen bloß als solche für Wirtschaftsstrafsachen zu bezeichnen und die Zuständigkeit statt in der StPO hier im GOG zu regeln.
57. Das „Sollen“ am Ende kann entfallen, da das „Verfügen“ in einer Norm Sollenscharakter aufweist.

Alexander Tipold